

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Juni

Nr. 23

2011

Inhalt:

- 100 Einwohnerzahl am 31.12.2010
- 101 Übungen der Bundeswehr
- 102 Wasserrecht;
Antrag der Großen Kreisstadt Eichstätt auf Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Altmühl im Landkreis Eichstätt vom 01.08.2000 in der Fassung der Verordnung vom 04.06.2008 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spitalstadt Eichstätt“ (Stand 08.11.2010)
- 103 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2011
- 104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011
- 105 Schlussfeststellung der Flurneuordnung Schönfeld II (Amt für ländliche Entwicklung Schwaben)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

100 Einwohnerzahl am 31.12.2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2010 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.784	Kipfenberg, M.	5.662
Altmannstein, M.	6.765	Kösching, M.	8.903
Beilngries, St.	8.748	Lenting	4.694
Böhmfeld	1.622	Mindelstetten	1.637
Buxheim	3.559	Mörnsheim, M.	1.587
Denkendorf	4.407	Nassenfels, M.	1.920
Dollnstein, M.	2.779	Oberdolling	1.187
Egweil	1.098	Pförring, M.	3.522
Eichstätt, GKSt.	13.788	Pollenfeld	2.813
Eitensheim	2.757	Schernfeld	3.027
Gaimersheim, M.	11.336	Stammham	3.687
Großmehring	6.446	Titting, M.	2.640
Hepberg	2.450	Walting	2.366
Hitzhofen	2.871	Wellheim, M.	2.635
Kinding, M.	2.504	Wettstetten	4.821

125.015

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuwei-

sungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG; der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

101 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 27.06.2011 im Raum Ingolstadt/Großmehring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

- 102 Wasserrecht;
Antrag der Großen Kreisstadt Eichstätt auf Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Altmühl im Landkreis Eichstätt vom 01.08.2000 in der Fassung der Verordnung vom 04.06.2008 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spitalstadt Eichstätt“ (Stand 08.11.2010)

Bekanntmachung

Die Große Kreisstadt Eichstätt hat die Änderung der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Altmühl im Landkreis Eichstätt vom 01.08.2000 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 01.09.2000 Nr. 35) in der Fassung der Verordnung vom 04.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 06.06.2008 Nr. 23) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spitalstadt Eichstätt“ mit integriertem Grünordnungsplan (Stand 08.11.2010) beantragt. Es wird beantragt, die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen.

Das Überschwemmungsgebiet der Altmühl wurde im Bereich des Bebauungsplanes "Spitalstadt" im Juni 2008 neu festgesetzt. Die erneute Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altmühl wird aufgrund von Änderungen im Bebauungsplanentwurf „Spitalstadt“, durch die Lage- und Höhenänderungen der Inneren Freiwasserstraße und durch das geplante Heizkraftwerk erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Spitalstadt“ sieht eine hochwasserangepasste Bebauung (Busbahnhof und Heizkraftwerk) sowie eine Höherlegung der Inneren Freiwasserstraße und des Bus-Spurweges vor. Die Hochwassersicherheit wird insbesondere durch Auffüllung des Geländes erreicht. Der durch die Auffüllung der Bauflächen verloren gehende Retentionsraum von 5860 m³ wird durch die Stadt Eichstätt ausgeglichen. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird auf den Fl.Nrn. 1372/1, 1374, 1375 und 1376 der Gemarkung Eichstätt zeit-, funktions- und volumengleich ausgeführt werden. Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme sollen 6330 m³ Hochwasserrückhalteraum hergestellt werden. Zudem wurde der hydraulische Nachweis (2-dimensionale Wasserspiegelberechnung) geführt, dass durch die geplante Bebauung der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser der Altmühl nicht nachteilig verändert wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger hat der beantragten Änderung der Überschwemmungsgebiets-Verordnung zugestimmt.

Das Landratsamt Eichstätt ist für diese Verfahren die sachlich und örtlich zuständige Anhebungsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Verfahren zur Änderung der Überschwemmungsgebiets-Verordnung richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 BayWG.

Nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG sind die Planunterlagen in der Gemeinde in der sich das geplante Vorhaben auswirkt, **einen Monat** zur Einsicht auszuliegen.

Die Planunterlagen zur beantragten Änderung der Verordnung liegen bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Zi.-Nr. 211 / 2. Stock, in der Zeit von

Montag, den 20. Juni 2011 bis Dienstag, den 19. Juli 2011

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, oder beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Weiter wird darauf hingewiesen,

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- dass,
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Eichstätt Einwendungen gegen den Antrag erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eichstätt, den 08.06.2011

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

103 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	953.300 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.795.100 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 746.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 92.600 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2010.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2010 von insgesamt 549 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2010 insgesamt 32.037. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	679,4171220 €
pro Einwohner	11,6427880 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	84,3351548 €
pro Einwohner	1,4452040 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.05.2011, Az 271/9410 SV-ei2011..doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 24. Mai 2011

Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau
 gez. Arnulf N e u m e y e r
 Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2011 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2. GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.566.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.758.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-192.600 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	17.546.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	17.103.800 €
und einem Saldo von €	442.300 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.183.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.901.300 €
und einem Saldo von	-2.717.500 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.818.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	542.900 €
und einem Saldo von	1.275.200 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 - 1.000.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.818.100 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.05.2011, AZ: 271/9410 Eich_2011.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 06.06.2011

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

105 Schlussfeststellung der Flurneuordnung Schönfeld II

Nr. B 1-V 7566-0

Ländliche Entwicklung

Flurneuordnung Schönfeld II

Gemeinde Schernfeld

Landkreis Eichstätt

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Schönfeld II wird hiermit abgeschlossen.

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Schönfeld II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) einzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 8539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Krumbach, 11.05.2011

gez. H u b e r, Präsident